



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Tierschutz

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 60
www.fr.ch/lsvw
Email : saav-pa@ch

Bewilligung für die gewerbsmässige Huf- und Klauenpflege

In Anwendung der Artikel 101 ff. TSchV¹ (vgl. Anhang)

1. Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung im Kanton Freiburg

1.1 Personen mit einer FBA² (Hufpfleger, Klauenpfleger)

Die Bewilligung wird vom Kantonstierarzt allen Personen mit einer FBA erteilt. Einmal erteilt, ist die Bewilligung in der ganzen Schweiz für 10 Jahre gültig, insofern der Bewilligungsinhaber sich an mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren weiterbildet (mit Teilnahmebestätigung).

1.2 Hufpfleger ohne FBA (Aktivität im Zusammenhang mit Equiden)

Um eine Bewilligung für die Ausübung der gewerbsmässigen Hufpflege erlangen zu können, müssen Personen, welche die Tätigkeit als Hufpfleger/in ohne FBA ausüben, folgende Bedingungen erfüllen:

- > die Tätigkeit als Hufpfleger/in seit mindestens 3 Jahren ausüben (Stichtag 1. Januar 2017),
- > bei der Ausgleichskasse des Kantons (KSVA für den Kanton Freiburg) seit mindestens 3 Jahren als selbständig erwerbender Hufpfleger (oder gleichwertige Bezeichnung) angemeldet sein (Stichtag 1. Januar 2017),
- > den Besuch von mindestens 80 theoretischen Lektionen über den Huf nachweisen (mit Schwerpunkt Anatomie und Physiologie des Hufes und Lahmheitsdiagnose der Equiden),
- > den Besuch von mindestens 80 praktischen Lektionen über den Huf nachweisen (mit Schwerpunkt Erkennung von nicht-physiologischen Zuständen und Krankheiten des Hufes, sowie deren Behandlung),
- > Weiterbildung an mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren (mit Teilnahmebestätigung).

1.3 Klauenpfleger ohne FBA (Aktivität im Zusammenhang mit Rindern)

Um eine Bewilligung für die Ausübung der gewerbsmässigen Klauenpflege erlangen zu können, müssen Personen, welche die Tätigkeit als Klauenpfleger/in ohne FBA ausüben, folgende Bedingungen erfüllen:

- > die Tätigkeit als Klauenpfleger/in seit mindestens 10 Jahren ausüben (Stichtag 1. Januar 2017), und durch ein offizielles Dokument belegen (z.B. Anmeldung bei der KSVA, Steuerbescheinigung usw.),
- > mindestens eine besuchte Fortbildung vorweisen,
- > sich bereit erklären, den nächsten FBA Zusatzkurs zu besuchen,

¹ Tierschutzverordnung von 23. April 2008 (TSchV, 455.1)

² Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (vgl. Art. 197 TSchV)

- > mindestens 4 schriftliche Kundenbestätigungen der Praxiserfahrung vorlegen (Bestätigungsformular herunterladbar unter https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/saav/_www/files/docx2/fo_confirmation-dexperience-pratiques-parage-onglons-d.docx),
- > Weiterbildung an mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren (mit Teilnahmebestätigung).

2. Gebühren

Alle Bewilligungen, sowie die Anerkennung der von anderen Kantonen ausgestellten Bewilligungen, unterliegen einer Gebühr in Anwendung der Verordnung vom 19. August 2014 über den Tarif der Kosten des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KLSVWW).

Die Ausbildungs- und Abschlussprüfungskosten gehen zu Lasten des Kandidaten.

Die Liste der Huf- und Klauenpfleger im Besitze einer Bewilligung des Kantons Freiburg wird auf der Internetseite des LSVW veröffentlicht.

Givisiez, den 17. Januar 2019

Dr. Grégoire Seitert
Amtsvorsteher und Kantonstierarzt

Beilage

—
Gesetzesgrundlagen

Beilage – Gesetzesgrundlagen

Tierschutzverordnung

Art. 101 Bewilligungspflicht

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

e. gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführt, ohne über eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a zu verfügen.

Art. 101a Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

b. die personellen Anforderungen nach Artikel 102 erfüllt sind.

Art. 101b Gesuch und Bewilligung

1 Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209 Absatz 4 beziehungsweise Absatz 5 zu verwenden.

2 Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zehn Jahre.

3 Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Anzahl Tiere und Umfang der Tätigkeit;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung und Transport der Tiere;
- c. Umgang mit den Tieren;
- d. personeller Anforderungen und Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandeskontrolle und Dokumentation der Tätigkeit.

Art. 101c Bewilligung für gewerbsmässige Klauen- oder Hufpflege

1 Die Bewilligung für die gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder oder die gewerbsmässige Hufpflege für Equiden gilt für die ganze Schweiz.

2 Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.

Art. 102 Personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

[...]

5 Wer gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a oder b verfügen.

Art. 190 Weiterbildungspflicht

[...]

2 An mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren müssen sich weiterbilden:

c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Equiden durchführen.

Art. 192 Ausbildungstypen

1 Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung;
- b. eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung;

Art. 199 Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

[...]

3 Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Art. 225a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 23. Oktober 2013

[...]

2 Bis am 1. Januar 2017 müssen die Anforderungen an die Ausbildung erfüllt sein:

c. bei der gewerbsmässigen Klauenpflege für Rinder und Hufpflege für Equiden: nach Artikel 102.